

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

28. Jahrgang

Nr. 12

Templin, den 05.08.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde (Gebührensatzung)

1

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

2 - 4

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde (Gebührensatzung)

§ 1

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die verbrauchsabhängige Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser

- | | |
|---|---------|
| 1. bei zentral angeschlossenen Grundstücken: | 3,15 € |
| 2. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Sammelgrube: | 5,62 € |
| 3. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Kleinkläranlagen: | 0,26 €. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Gerswalde, den 27.07.2016



Rutter
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in Verbindung mit § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

	2015	2016
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	784.700 EUR	778.400 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	768.100 EUR	770.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	722.400 EUR	722.700 EUR
Auszahlungen auf	849.900 EUR	826.300 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	722.400 EUR	722.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	666.900 EUR	661.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	77.000 EUR	59.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	106.000 EUR	106.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50- Personalaufwendungen	10.000 EUR
51- Versorgungsaufwendungen	5.000 EUR
52- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.000 EUR
53- Transferaufwendungen	5.000 EUR
54- Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
55- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.000 EUR
57- Bilanzielle Abschreibungen	10.000 EUR
58- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.000 EUR
59- Außerordentliche Aufwendungen	5.000 EUR

Auszahlungsarten

70- Personalauszahlungen	10.000 EUR
71- Versorgungsauszahlungen	5.000 EUR
72- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.000 EUR
73- Transferauszahlungen	5.000 EUR
74- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000 EUR
75- Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	5.000 EUR
78- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000 EUR
79- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **25.000,00 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 EUR**
- festgesetzt.

§ 6
(entfällt)

Gerswalde, den 28.07.2016

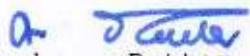

.....
Andreas Rutter
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der vorstehenden Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 28.07.2016 an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten und oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Abwasserzweckverbandes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten des Amtes Gerswalde in der Kämmerei, Dorfmitte 14a, in 17268 Gerswalde bereit.

Gerswalde, den 28.07.2016


.....
Andreas Rutter
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.